

## Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse

Die Sicherstellung des Raumabschlusses bei einseitiger Brandbeanspruchung über eine definierte Zeitspanne gehört zu den fundamentalen konzeptionellen Ansätzen im baulichen Brandschutz. Auf diese Weise wird vermieden, dass sich Feuer und Rauch schnell auf angrenzende Bereiche ausbreiten und beispielsweise Rettungswege innerhalb kurzer Zeit nicht mehr sicher begehbar sind. Öffnungen – u. a. in Trennwänden im Sinne von § 29 MBO (Musterbauordnung) – sind unvermeidbar und werden üblicherweise durch Feuer- oder Rauchschutzabschlüsse (im Folgenden Abschlüsse genannt) gesichert.

Abschlüsse werden mit einer Selbstschließeinrichtung ausgestattet (z. B. Federband oder Obentürschließer). Die Selbstschließfunktion steht mitunter im Widerspruch zum Nutzungskonzept der baulichen Anlage.

Die betriebliche Praxis zeigt, dass solch „störenden“ Brandschutzabschlüsse durch Verkeilen, Festbinden oder Manipulation regelmäßig außer Funktion gesetzt werden. Dies stellt sowohl einen Verstoß gegen die bestehende Baugenehmigung als auch gegen Versicherungsbestimmungen (siehe z. B. All-

gemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen) und Regeln zum Arbeitsschutz dar (ergänzend s. a. § 145 (2) StGB).

Feststellanlagen im Sinne der Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) in der Fassung 10/1988 stellen eine Möglichkeit dar, den Widerspruch zwischen Sicherheits- und Nutzungskonzept aufzulösen. Sie sorgen dafür, dass Abschlüsse betriebsmäßig offengehalten werden und nur bei der Detektion von Feuer oder Rauch selbsttätig schließen.

### 1. Aufbau

Feststellanlagen bestehen i. d. R. aus den folgenden Komponenten:

- Energieversorgung (Netzteil / Zentrale)
- Auslösevorrichtung in Verbindung mit mindestens einem Rauchmelder / Brandmelder (siehe Diagramm)
- Feststelleinrichtung, z. B. Haftmagnete mit Ankerplatte oder Türschließer mit interner oder externer Feststellung sowie automatischen Tor- und Türantrieben
- Handauslösung

Taster zum manuellen Schließen der Abschlüsse müssen rot sein und mit einer Aufschrift „Tür schließen“ bzw. „Rolltor schließen“ o. ä. versehen sein.

Taster können nur dann entfallen, wenn die Feststellung auch über geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

Einige Systeme sind für den Fall, dass die 230 V Netzspannung wegfällt, mit Akkus ausgestattet (z. B. große, schwere Schiebetore). Der Wegfall der Netzspannung und der Akkuspannung, muss zum Schließen des Feuerschutzabschlusses führen.



Komponenten / Aufbau einer Feststellanlage

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein. Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

## Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse

### 2. Zulassung

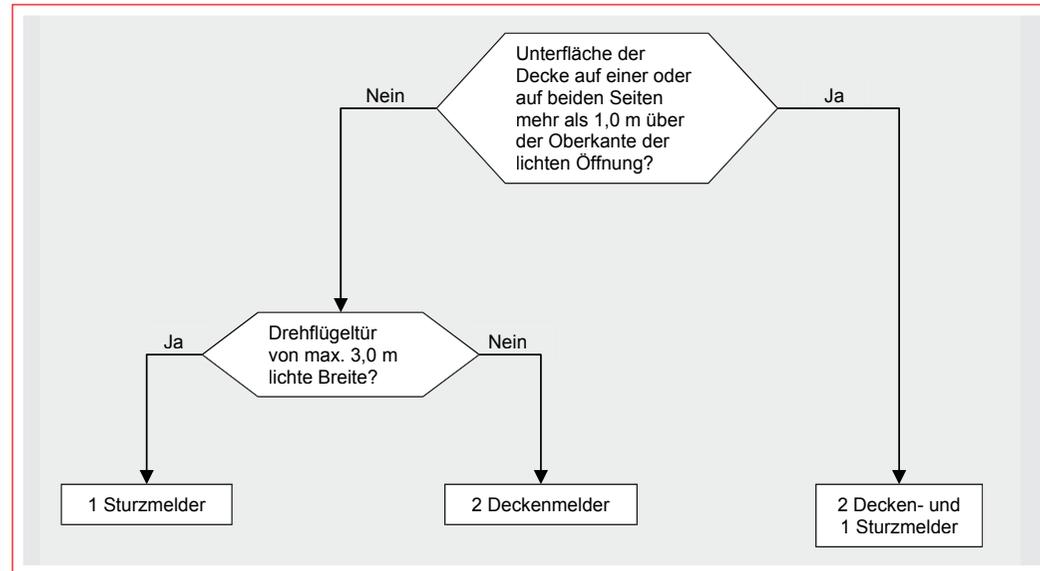
Feststellanlagen bedürfen der Zulassung durch das DIBt. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (AbZ) wird in der Regel für 5 Jahre erteilt und kann auf Antragstellung verlängert werden.

Ist die Gültigkeitsdauer einer AbZ abgelaufen und wird diese auch nicht mehr verlängert, so darf der Zulassungsgegenstand (hier Feststellanlage) nicht mehr eingebaut werden. Feststellanlagen, die vor Ablauf der Gültigkeitsdauer in Betrieb genommen wurden, dürfen i. d. R. auch weiterhin genutzt werden. In diesem Fall ist der Betreiber gut beraten, entsprechende Nachweise (AbZ, Inbetriebnahmeprotokoll, Abnahmeprüfung usw.) sorgfältig aufzubewahren.

### 3. Abnahme lt. Richtlinien des DIBt

Die eingebaute Feststellanlage muss vor Inbetriebnahme auf einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation überprüft werden.

Die Erstabnahme kann nur vom Hersteller der Feststellanlage, einer vom Hersteller autorisierten Person oder einer benannten Prüfstelle durchgeführt werden.



Anordnung von automatischen Meldern gemäß DIBt-Richtlinie

Die erfolgreiche Abnahmeprüfung (Inbetriebnahme / Erstabnahme) ist schriftlich durch ein Protokoll und ein Kennzeichnungsschild, welches in unmittelbarer Nähe des Abschlusses angebracht wird, zu dokumentieren.

### 4. Instandhaltung / Überwachung

Feststellanlagen sind auf Veranlassung des Betreibers ständig betriebsfähig zu halten und mindestens einmal pro Monat auf ihre einwandfreie Funktion zu überprüfen.

Außerdem ist der Betreiber verpflichtet, einmal pro Jahr eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte, sowie eine Wartung vornehmen zu lassen. Diese Prüfung und Wartung dürfen nur von einem Fachmann (Sachkundigen) oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind schriftlich zu dokumentieren; sie sind beim Betreiber aufzubewahren.

**BRANTEC.** ist durch zahlreiche Hersteller von Feststellanlagen (z. B. DORMA, GEZE, HEKATRON, ECO, DICTATOR, EFF EFF) autorisiert, sowohl Montage und Instandhaltung als auch Erstabnahmen gem. DIBt-Richtlinie durchzuführen.

### Thema im nächsten Infobrief:

Die TPrüfVO wurde am 28.12.2009 durch die neue PrüfVO ersetzt. Was sich für Sie ändert, erfahren Sie in Kürze.